

**Amtliche Bekanntmachung  
vom 24. Dezember 2020**

**Satzung zur Änderung der Hauptsatzung**

vom 17. Dezember 2020

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der derzeit gültigen Fassung hat der Gemeinderat der Universitätsstadt Tübingen am 17. Dezember 2020 folgende Satzung zur Änderung der Hauptsatzung vom 30. September 2013, zuletzt geändert durch Satzung vom 5. Dezember 2019, beschlossen:

**Artikel 1**

**Satzungsänderung**

1. Es wird ein neuer § 2a mit folgendem Inhalt eingefügt:

„§ 2a

Sitzungen ohne persönliche Anwesenheit im Sitzungsraum

Nach Entscheidung der oder des jeweiligen Vorsitzenden können unter den in § 37a GemO festgelegten Voraussetzungen Sitzungen des Gemeinderats, der Ausschüsse und sonstiger gemeinderätlicher Gremien sowie Sitzungen der Ortschaftsräte, Ortsbeiräte, des Integrationsrates und des Jugendgemeinderats ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum durchgeführt werden.

2. § 3 Abs. 1 Nr. 24 erhält folgende Fassung:

„im Einvernehmen mit der Oberbürgermeisterin bzw. dem Oberbürgermeister (§ 24 Abs. 2 GemO) arbeits- und dienstrechtliche Entscheidungen (Einstellung/Anstellung, Entlassung, Beförderung, Höhergruppierung, regelmäßige und einmalige außer- und übertarifliche Leistungen und die Ablehnung eines Antrags auf Teilzeitbeschäftigung bei Beamtinnen und Beamten) bei Leitungen der Fachbereiche, Stabstellen oder Leitungen der Eigenbetriebe,“.

3. In § 6 Abs. 3 Nr. 3 werden nach dem Wort „Höhergruppierung“ die Worte „, regelmäßige und einmalige außer- und übertarifliche Leistungen“ eingefügt.

4. § 12 Abs. 1 Nr. 5 erhält folgende Fassung:

„arbeits- und dienstrechtliche Entscheidungen (Einstellung/Anstellung, Entlassung, Beförderung, Höhergruppierung sowie regelmäßige und einmalige außer- und übertarifliche Leistungen) bei Beamtinnen und Beamten sowie Beschäftigten, soweit nichts anderes in § 3 Abs. 1 Nr. 24 oder in § 6 Abs. 3 Nr. 3 geregelt ist,“

## **Artikel 2**

### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Tübingen, den 17. Dezember 2020

gez. Boris Palmer  
Oberbürgermeister

### **Hinweis**

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg oder auf Grund der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.